



GEMEINDE KAMMELTAL

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 15.11.2016
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:36 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Kiermasz, Matthias

Mitglieder des Gemeinderates

Anwander, Johann
Böck, Johannes
Englet, Mathias
Finkel, Thomas
Kornelli, Jürgen
Miller, Christian
Miller, Josef
Paulheim, Robert
Rampp, Ullrich
Remmele, Robert
Rueß, Karl Heinz
Schmid, Maximilian
Schwarz, Johannes
Schweimeier, Markus jun.
Späth, Marlene

ab 19.40 Uhr anwesend, ab TOP 2.5

Ortssprecher

Ahrens, Helmut

Schriftführer/in

Essenwanger, Katja

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Seitz, Karl

Verwaltung

Schneider, Monika

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------------|
| 1 | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | 2016/0363 |
| 2 | Bauangelegenheiten | 2016/0366 |
| 2.1 | Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Jettinger Straße 27, Fl.Nr. 167/1 Gemarkung Goldbach, durch Herrn Benedikt Biegler und Frau Nadine Müller, Dillingen | 2016/0377 |
| 2.2 | Antrag zum Einbau einer 3. Wohneinheit in das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Hauptstr. 46/46a, Ried, Fl.Nr. 75 Gemarkung Ried durch Herrn Dominik Hofmann, Ried | 2016/0380 |
| 2.3 | Antrag zum Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Am Schloßberg 12, Fl.Nr. 532/2 Gemarkung Ettenbeuren, durch Herrn Georg Luible, Ettenbeuren | 2016/0383 |
| 2.4 | Antrag zum Anbau einer Kleinbus-Garage auf dem Grundstück Riedweg 15a, Fl.Nr. 883/3 Gemarkung Ettenbeuren durch Peter Rapp Busreisen, Ettenbeuren | 2016/0386 |
| 2.5 | Bauleitplanung Stadt Burgau - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zimmermann-Areal" | 2016/0379 |
| 3 | Tiefbauplanungen | 2016/0384 |
| 3.1 | Erschließungsplanung Baugebiet "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3", Goldbach | 2016/0370 |
| 3.2 | erstmalige Herstellung/Kanalverbesserungsmaßnahmen Egenhofen | 2016/0360 |
| 4 | Straßenverkehrsangelegenheiten - Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Max-Schmid-Straße, Flur Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen | 2016/0376 |
| 5 | Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG | 2016/0369 |

Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich der Gemeinderat in seiner Klausurtagung vom 07./08.10.2016 entschieden hat, im Ortsteil Egenhofen eine Komplettsanierung (Kanal, Wasser, Straße) durchzuführen.

zur Kenntnis genommen

2 Bauangelegenheiten

2.1 Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Jettinger Straße 27, Fl.Nr. 167/1 Gemarkung Goldbach, durch Herrn Benedikt Biegler und Frau Nadine Müller, Dillingen

Herr Biegler und Frau Müller haben am 31.10.2016 den Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 167/1 Gemarkung Goldbach, Jettinger Str. 27, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist daher gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Wasserversorgung und Entwässerung ist über die Straße „Am Mittelfeld“ gewährleistet.

Die Zufahrt erfolgt über die Jettinger Straße. Die Erschließung ist damit gesichert.

Das Vorhaben fügt sich der näheren Umgebung ein. Dem Vorhaben kann zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Jettinger Str. 27, Fl.Nr. 167/1 Gemarkung Goldbach durch Herrn Biegler und Frau Müller wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.2 Antrag zum Einbau einer 3. Wohneinheit in das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Hauptstr. 46/46a, Ried, Fl.Nr. 75 Gemarkung Ried durch Herrn Dominik Hofmann, Ried

Herr Hofmann beantragt den Einbau einer 3. Wohneinheit in das bestehende Gebäude des Anwesens Hauptstr. 46, 46a in Ried, Fl.Nr. 75 Gemarkung Ried. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die nähere Umgebung ein. Aus Sicht der Verwaltung kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Einbau einer 3. Wohneinheit in das Anwesen Hauptstraße 46, 46a, Ried, Fl.Nr. 75 Gemarkung Ried durch Herrn Dominik Hofmann wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Antrag ist dem Landratsamt Günzburg zur Genehmigung weiterzuleiten.

einstimmig beschlossen

2.3	Antrag zum Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Am Schloßberg 12, Fl.Nr. 532/2 Gemarkung Ettenbeuren, durch Herrn Georg Luible, Ettenbeuren
------------	--

Herr Luible beantragt den Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Am Schloßberg 12, Fl.Nr. 532/2 Gemarkung Ettenbeuren. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mittleres Feld“, Ettenbeuren. Es entspricht dessen Festsetzungen. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Das Vorhaben kann im Genehmigungsverfahren behandelt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Anbau eines Balkones an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Am Schloßberg 12, Fl.Nr. 532/2 Gemarkung Ettenbeuren wird zugestimmt. Das Vorhaben ist im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

einstimmig beschlossen

2.4	Antrag zum Anbau einer Kleinbus-Garage auf dem Grundstück Riedweg 15a, Fl.Nr. 883/3 Gemarkung Ettenbeuren durch Peter Rapp Busreisen, Ettenbeuren
------------	--

Peter Rapp Busreisen beabsichtigt den Anbau einer Kleinbus-Garage auf dem Grundstück Riedweg 15a, Fl.Nr. 883/3 Gemarkung Ettenbeuren. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Ettenbeuren Nordwest, Teil A“. Es entspricht dessen Festsetzungen. Die Nachbarunterschriften sind nicht vollständig. Das Vorhaben kann im Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Beschluss:

Dem Antrag zum Anbau einer Kleinbus-Garage auf dem Grundstück Riedweg 15a, Fl.Nr. 883/3 Gemarkung Ettenbeuren durch Peter Rapp Busreisen, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

einstimmig beschlossen

2.5	Bauleitplanung Stadt Burgau - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zimmermann-Areal"
------------	---

Die Stadt Burgau beabsichtigt, für den Bereich östlich des Rathauses, dem sog. „Zimmermann-Areal“, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Vorhabenträger ist die Robert Manhardt Grundbesitz GmbH, Burgau. Die Aufstellung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Gebäude, in die ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb, ein Hotel und ein gastronomischer Betrieb sowie eine Mischnutzung aus Wohnen und Praxen untergebracht werden sollen. Unter beiden Gebäude ist jeweils eine Tiefgarage vorgesehen, auf den Freiflächen sind weitere Stellplätze geplant. Die Gemeinde Kammeltal wird Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die entsprechenden Pläne sind der Anlage beigelegt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwendungen gegen die Bauleitplanung der Stadt Burgau.

Beschluss:

Gegen die Bauleitplanung der Stadt Burgau, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Zimmernann- Areal“, bestehen von Seiten der Gemeinde Kammeltal keine Einwendungen. Der Bauleitplanung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

3 Tiefbauplanungen

3.1 Erschließungsplanung Baugebiet "Südlich der Jettinger Straße, Teil 3", Goldbach

Der Vorsitzende begrüßt hierzu Herrn Friderich vom IB Thielemann & Friderich, Dinkelscherben. Dieser stellt in der Sitzung die Erschließungsplanung für das Baugebiet „Südlich der Jettinger Straße, Teil 3“, Goldbach vor. Er erläutert in einem kurzen Sachvortrag die wesentlichen Eckpunkte der Planung. Der an das Baugebiet angrenzende Feldweg wird ausgebaut, sodass dieser als Hauptzufahrt des Gebietes dient. Aufgrund seiner Steigung von 8% können die Bewohner der Max-Remmele-Straße den Weg auch im Winter als Zufahrt nutzen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Es wird ein Regenwasserkanal DN 300 errichtet, welcher an den Hauptkanal in der Jettinger Straße angeschlossen wird. Dort muss ein vorhandenes Kanalstück von DN 300 auf DN 400 getauscht werden, da dieser sonst nicht ausreichend dimensioniert ist. Der Schmutzwasserkanal wird in DN 200 Kunststoff bis zur St.-Wendelin-Straße gebaut. Im Grünstreifen an der Jettinger Straße, nördlich des Baugebietes wird ein zusätzlicher Regenwasserkanal gebaut, der das überschüssige Wasser auffangen soll. Der Grasweg dient der Vereinfachung in der Wartung der Schächte.

Die Wasserleitung wird in Verlängerung der Max-Remmele-Straße weitergebaut. Zur Versorgungssicherheit wird eine Ringleitung verbaut. Der bestehende Zweizeiler beim Ende des bisherigen Baugebiets in der Max-Remmele-Straße wird auf Wunsch der Anlieger (starke Erschütterung beim Überfahren) zurück gebaut. Die Gesamtkosten brutto belaufen sich auf 1.120.000 EUR einschließlich Baunebenkosten und Straßenbeleuchtung, ohne Grunderwerb.

Die Ausschreibung ist für Februar 2017 geplant. Eine Vergabe soll im März und Baubeginn im April erfolgen. Die Fertigstellung ist für September 2017 geplant.

Der Vorsitzende bittet Herrn Friderich, im Hinblick auf die hohen Kosten, die einzelnen Positionen nochmals zu prüfen, um humane Bauplatzpreise erzielen zu können. Derzeit müsste ein Bauplatzpreis von 100,00 EUR/m² verlangt werden.

GR J. Miller regt eine Teilzuführung des RWK in die GZ 17 an. Hierzu muss jedoch in die Kreisstraße eingegriffen werden, welches die Kosten nur erhöhen würde.

In einem weiteren Sachvortrag stellt Herr Friderich die Hydraulikberechnung für den Ortsteil Goldbach vor. Die Hydraulik wurde auf Grundlage eines dreijährigen Regenereignisses berechnet. Es sind ca. 140 ha Fläche, die entwässert werden müssen. Die Berechnung ist zum größten Teil positiv ausgefallen.

In der Hartberger Straße gibt es einen Überstau, hier besteht Handlungsbedarf. Vorgesehen ist hier die Einführung eines Trennsystems im Zuge des Straßenbaus.

zur Kenntnis genommen

3.2 erstmalige Herstellung/Kanalverbesserungsmaßnahmen Egenhofen

Herr Friderich vom IB Thielemann & Friderich stellt die Planung für die Baumaßnahmen im Ortsteil Egenhofen vor. Im 3. Bauabschnitt der Kanalsanierungen wäre Egenhofen an der Reihe. Da hier ein offener Verbau erforderlich ist, stellt sich die Frage, gleichzeitig auch die Straße zu erneuern. Herr Friderich erläutert in seinem Sachvortrag (s. Anlage) die Ist-Situation und seine Planungen.

Geplant ist, die Dorfstraße im Norden ab der Kapelle zu sanieren und die verkehrstechnische Situation am Maibaumplatz zu verbessern (Schaffung einer rechtwinkligen Einmündung). Das vorhandene Mischsystem soll beibehalten werden. Die Kanäle im Norden der Dorfstraße und in der Straße „Zum Oberdorf“ sind nicht ausreichend dimensioniert und müssen erneuert werden. Der Verbau muss in offener Bauweise stattfinden. Die Wasserleitung ist ebenfalls alt und sollte erneuert werden. Der Kanal im südlichen Bereich der Dorfstraße ist schlecht, könnte aber mittels Inliner saniert werden.

An der Kapelle könnte der Vorplatz neu gestaltet werden. Der Kapellenweg könnte ausgebaut werden. Vorgesehen sind 4,50 m Fahrbahn plus Gehweg. Die Dorfstraße soll mit einer Fahrbahnbreite von 5,75 m saniert und mit einem durchgehenden Gehweg am Westrand versehen werden. Den Reststreifen im Osten könnte man asphaltieren oder mit Betonpflaster versehen. An der Straße „Zum Oberdorf“ ist eine Fahrbahnbreite von 4,50 m plus Gehweg geplant. Zusätzlich könnten hier Parkbuchten entstehen. Es wird vorgeschlagen den Brühlweg auszubauen. Ebenso den Auenweg, allerdings nur bis zum vorhandenen Strommast.

In Egenhofen wurden insgesamt fünf Rammkernsondierungen durchgeführt. Diese ergaben, dass in der Dorfstraße lediglich 5 cm asphaltierter Oberbau vorhanden ist. Im Auenweg sind es 12 cm. Die Kiestragschicht in den Straßen ist nicht ausreichend frostsicher. Der Kies könnte für die Kanalverfüllung verwendet werden. Im Kapellenweg ist ein Bodenaustausch erforderlich. Die RKS 4 ergab einen starken Abwassergeruch. Der Kanal ist absolut undicht und muss saniert werden. Auch der pH-Wert ist sehr hoch. Voraussichtlich handelt es sich um Z 1.2 Material. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.747.086,00 EUR brutto. Davon können ca. 1,4 Mio Euro auf die Anlieger umgelegt werden (90% erstmalige Herstellung Straßen, ¼ der Kanalkosten auf Straßenentwässerung).

Am 07.11.2016 fand eine Informationsveranstaltung für die Bürger aus Egenhofen statt. Hierbei wurden einige Fragen aufgeworfen. Insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Gehwege, Verkehrsberuhigung und Parkbuchten. Zur Klärung erläutert der Vorsitzende, dass in den 1990er Jahren der Gehweg in der nördlichen Dorfstraße nachgerüstet und auf einige Anlieger umgelegt wurde. Dies war nach damaligem und heutigem Recht nicht zulässig, da die Maßnahme auf die gesamte Länge der Anlage bzw. auf alle Anlieger hätte umgelegt werden müssen.

In der weiteren Debatte ergeben sich folgende Fragen, welche das IB T&F prüfen sollte bzw. der Gemeinderat entsprechend abwägen muss:

- Notwendigkeit Kaiserweg
- Sanierung Kellerbergweg- Prüfung Unterbau
- Ausbauende nördl. Dorfstraße Kapelle oder Deckenverstärkung auf gesamter Länge
- Gehweg Hochbord/Tiefbord
- Notwendigkeit Ausbau Kapellenweg, Sinn Gehweg Kapellenweg
- Erforderlichkeit Parkplätze Kapellenweg
- Notwendigkeit Ausbau Brühlweg und Auenweg
- Notwendigkeit Gehweg Zum Oberdorf
- Maibaumplatz sollte nicht überfahrbar sein
- Bäume reduzieren
- Verengung Einfahrt Kellerbergweg nicht notwendig

GR Anwander hätte gerne den Preisunterschied zwischen der Inlinersanierung in der südlich Dorfstraße und einem Kanalneubau geklärt. Herr Friderich wird dies kalkulieren.

GR Böck spricht den alten Eingemeindungsvertrag an. Hierin ist geregelt, dass die neue Gemeinde Kammeltal sich dazu verpflichtet die Straßen in Egenhofen auszubauen. Er erkundigt

sich, ob die Kosten hierfür auch geregelt sind. Dies ist nicht der Fall. Beiträge dürfen auf die Anlieger umgelegt werden.

Herr Friderich nimmt die Anregungen auf und wird entsprechende Abwägungsvorschläge ausarbeiten. Anfang des Jahres 2017 soll eine weitere Informationsveranstaltung für die Bürger stattfinden.

zur Kenntnis genommen

4 Straßenverkehrsangelegenheiten - Einziehung eines Teilstücks der Ortsstraße Max-Schmid-Straße, Flur Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen

In der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2016 wurde beschlossen, dass beabsichtigt wird, das Verbindungsstück Max-Schmid-Straße zur „Zur Steige“, Fl.Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen einzuziehen, da das Grundstück jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat. Die beabsichtigte Einziehung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Kammeltal vom 03.08.2016 bekannt gegeben. Über einen Zeitraum von drei Monaten konnten Einwendungen vorgebracht werden. Diese sind nunmehr im Gemeinderat zu behandeln. Anschließend ist eine entsprechende Einziehungsverfügung vom Gemeinderat zu beschließen.

Am 17.08.2016 ging ein Einspruch von Herrn Hermann Böck, Behlingen gegen die Einziehung des o.g. Teilstücks ein (s. Anlage).

Im Wesentlichen erläutert er, dass der Weg nicht eingezogen werden sollte, da dieser im Falle einer Baulandausweisung auf dem gegenüberliegenden Grundstück, für die Verlegung der Versorgungsleitungen (Entwässerung, Wasserversorgung, Strom, Telefon) dienen sollte.

Dieser Einwand kann dahingehend abgewogen werden, dass die Versorgungsleitungen problemlos auf der Straße „Zur Steige“ verlegt werden könnten, sollte ein entsprechendes Baugebiet ausgewiesen werden. Die Wasserleitung befindet sich bereits in der Straße „Zur Steige“. Im Übrigen sind bei Einziehungen lediglich straßenverkehrsrechtliche Aspekte maßgeblich. Hierbei handelt es sich um Erschließungsfragen.

Einer Einziehung des o.g. Teilstücks steht daher nichts im Wege.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Verbindungsstück „Max-Schmid-Straße“ zur „Zur Steige“, Fl.Nr. 96/9 Gemarkung Behlingen einzuziehen, da dieser Bereich seine Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Verfügungen zu erlassen und im Amtsblatt bekannt zu machen. Das Straßenbestandsverzeichnis ist entsprechend abzuändern.

einstimmig beschlossen

5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2 b UStG

Hintergrund der Neuregelung

Das deutsche Umsatzsteuerrecht ist mit dem Ziel der Anpassung an das Recht der Europäischen Union sowie an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu geregelt worden. Der Gesetzgeber hat hierfür mit Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) explizit neue Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) geschaffen. Mit der gesetzlichen Änderung sollen künftig größere Wettbewerbsverzerrungen durch die öffentliche Hand vermieden werden.

Bisher geltendes Recht

Nach bisher geltendem Recht waren jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese

Bindung an den körperschaftsrechtlichen Begriff des BgA unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung. Auch sogenannte Beistandsleistungen (Kooperation der öffentlichen Hand, Stichwort „Interkommunale Zusammenarbeit“) unterlagen weder der Körperschaftssteuer noch der Umsatzsteuer. Ein BgA lag auch dann nicht vor, wenn der Betrieb überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt diene (sog. Hoheitsbetriebe). Darüber hinaus bedurfte es nach bisherigem Recht der Überschreitung bestimmter jährlicher Umsatzgrenzen (30.678 Euro), um überhaupt einen BgA zu begründen.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch § 2b UStG

Die Unternehmereigenschaft einer jPdöR begründet sich künftig über ihre ausgeführten Tätigkeiten und Leistungen, nicht mehr über das Vorliegen eines BgA. Durch die gesetzliche Neuregelung verschärft der Gesetzgeber die Voraussetzungen, unter denen eine jPdöR bei der Leistungserbringung nicht als Unternehmer anzusehen ist. Dies hat zur Folge, dass es in einigen Verwaltungsbereichen, in denen eine jPdöR bisher Tätigkeiten und Leistungen gegen Entgelt erbracht hat, ohne dabei umsatzsteuerpflichtig zu werden, künftig zu umsatzsteuerbaren Vorgängen kommen wird.

Insbesondere betrifft dies jede Tätigkeit der jPdöR auf privatrechtlicher Grundlage, welche grundsätzlich als unternehmerisch und somit steuerpflichtig eingestuft wird (bereits ab dem ersten Euro!).

Darüber hinaus können in Zukunft aber auch unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen an Dritte, die auf einer öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage beruhen und für die ein Entgelt erhoben wird, steuerbar sein, d.h. steuerpflichtig werden, sofern größere Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Was unter größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verstehen ist, wurde mit der Neuregelung für Tätigkeiten von jPdöR allerdings nicht definiert. Der Gesetzgeber hat hierfür vielmehr Negativabgrenzungen für verschiedene Fallkonstellationen vorgenommen. Treffen diese Negativabgrenzungen zu, liegen weiterhin keine umsatzsteuerbaren Leistungen vor. Wegen der Komplexität der Regelungsinhalte soll an dieser Stelle auf vertiefte rechtliche Ausführungen verzichtet werden. Hingewiesen sei jedoch darauf, dass es Ziel des Gesetzgebers war, für die Interkommunale Zusammenarbeit auch in Zukunft weitgehend die Steuerfreiheit nach dem Umsatzsteuerrecht zu gewährleisten. Nach aktueller Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände soll dies für eine Vielzahl von entgeltlichen Tätigkeiten, vor allem im hoheitlichen Aufgabenbereich, zwischen jPdöR zutreffen.

Übergangsregelung

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand tritt grundsätzlich zum 01.01.2017 in Kraft. Der Gesetzgeber räumt den jPdöR jedoch eine Optionsmöglichkeit zur weiteren Anwendung des bisherigen Rechts bis längstens 31.12.2020 ein. Hierfür ist eine Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Nach einem Widerruf und einem Wechsel zum neuen Recht ist die Rückkehr zum alten Recht nicht mehr möglich. Spätestens ab 01.01.2021 ist die gesetzliche Neuregelung zwingendes Recht.

Ziele und Aufgaben für die Gemeinde Kammeltal

Ziel der Gemeinde Kammeltal muss es sein, sich intern auf die neue Rechtslage optimal einzustellen und alle Vorteile der Neuregelung zu nutzen (z.B. möglicher Vorsteuerabzug) sowie in erster Linie Nachteile zu vermeiden.

Für die Gemeinde Kammeltal ergeben sich durch die Neuregelung neue Fragestellungen und Herausforderungen. Sämtliche Tätigkeiten und Leistungen gegen Entgelt sind auf ihre Steuerbarkeit hin zu überprüfen. Hierzu müssen entsprechende Leistungen und vertragliche Gestaltungen ermittelt und bewertet werden. Vorhandene Verträge sind bei Bedarf anzupassen, neue Verträge und Rechnungen sind so zu gestalten, dass die künftige Anwendung des § 2 b UStG gesichert ist.

Zudem sind die Organisationsstruktur und internen Prozesse auf die kommenden Änderungen auszurichten. Die Abläufe müssen so ausgestaltet werden, dass notwendige Informationen zu den verschiedenen Leistungen an fachlich qualifiziertes und geschultes Personal weitergege-

ben werden, um diese Leistungen hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen (öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich) und der Steuerbarkeit bewerten zu können. Der Aufbau einer zentralen Steuersachbearbeitung wird erforderlich werden.

Ferner ist die interne EDV auf die neue Situation hin zu überprüfen und ggf. neu auszurichten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die künftige Umsatzbesteuerung, muss die Gemeinde Kammeltal die für die Leistung anfallende Umsatzsteuer (19 % bzw. 7 %) an das Finanzamt abführen, wodurch auf den ersten Blick zusätzliche Kosten entstehen. Jedoch kann die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer dem jeweiligen Leistungsempfänger unter Umständen in Rechnung gestellt werden. Demgegenüber kann sich für die Gemeinde Kammeltal in den Bereichen, die zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ergeben, z.B. bei getätigten Investitionen.

Zur Umsetzung des § 2 b UStG werden der Gemeinde Kammeltal voraussichtlich zusätzliche Kosten, insbesondere für die Änderung der Organisationsstruktur und internen Prozesse, anfallende Sach- (z.B. EDV) und Beratungskosten (z.B. Steuerberater) entstehen. Eine konkrete Bezifferung der jeweiligen Kosten ist zum jetzigen Stand der Umsetzungsphase jedoch noch nicht möglich.

Einschätzung und Empfehlung

Die Neuregelung mit Einführung des § 2 b UStG enthält etliche unbestimmte Rechtsbegriffe, die auslegungsbedürftig sind. Es wurde ursprünglich angekündigt, dass ein Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen hier für mehr Klarheit sorgen wird. Mit einem solchen klarstellenden Schreiben ist jedoch nach Meinung von Experten in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Wegen der noch fehlenden Erläuterungen zu den neuen Regelungen empfiehlt der Deutsche Landkreistag, im Regelfall von der Optionsmöglichkeit Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2 b UStG sprechen. Solche besonderen Gründe sind für die Gemeinde Kammeltal derzeit nicht ersichtlich. Vielmehr ist es zur Bewältigung des oben beschriebenen administrativen Aufwandes und vor dem Hintergrund der noch bestehenden Rechtsunsicherheit erforderlich, die aufgezeigte Optionsmöglichkeit zu nutzen.

Die Verwaltung wird über die weiteren Entwicklungen zu gegebener Zeit wieder berichten.

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b UStG zu nutzen und beauftragt die Verwaltung, gegenüber dem zuständigen Finanzamt die hierfür notwendige Erklärung bis spätestens zum 31.12.2016 fristgerecht abzugeben. Zudem empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Vorbereitungen zur Anwendung des § 2 b UStG ab spätestens 01.01.2021 rechtzeitig zu veranlassen. Entsprechende Haushaltsmittel sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2017 zu veranschlagen.

einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Matthias Kiermasz um 21:36 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Matthias Kiermasz
Erster Bürgermeister

Katja Essenwanger
Schriftführer